

5992/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Exekutionen von Sozialleistungen

Seit der Exekutionsordnungsnovelle 1991 Novelle zur Exekutionsordnung kann das Arbeitslosengeld, ebenso aber auch viele andere Sozialleistungen grundsätzlich wie ein Arbeitsentgelt exekutiert werden; außerdem wurden damals aus sozialen Gründen gänzlich neue Regelungen des pfändungsfreien Existenzminimums getroffen. Um die Anwendung der neuen Regelungen für die Drittschuldner - meist also für die Arbeitgeber deutlich zu vereinfachen, gibt es seither auch eine Existenzminimums - Verordnung, der in tabellarischer Form das Existenzminimum bei einem bestimmten Einkommen und bestimmten Sorgepflichten entnommen werden kann. Wie den Antragstellern von Betroffenen mitgeteilt wurde, wird diese Verordnung aber zumindest im Bereich des Arbeitsmarktservice, vielleicht aber auch im gesamten Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zumindest bis vor kurzem nicht angewendet bzw. ist sogar gänzlich unbekannt. Es wird vielmehr mit der bizarren Begründung, daß das Computersystem eine gesetzeskonforme Berechnung nicht vorsehe, deutlich zu Lasten der Leistungsbezieher eine dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eigentümliche Berechnungsmethode des Existenzminimums angewendet. Die Gerüchte besagen, daß sogar mehrjährige Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz, das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Einhaltung der Exekutionsordnung zu veranlassen, bislang an der starren Haltung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gescheitert sein sollen.

In dem den Antragstellern vorliegenden Einzelfall beträgt bei einer Leistungsdauer von etwas mehr als einem Jahr und monatlichen Leistungen von knapp S 14.000,-- die Differenz zwischen den Abzügen, die das Arbeitsmarktservice vorgenommen hat und den nach Exekutionsordnung tatsächlich möglichen Abzügen von der Leistung immerhin insgesamt gut S 20.000,--. Im Zusammenhang mit der sehr zähen Abwicklung der Nachzahlung dieser dem Leistungsempfänger zu unrecht vorenthaltenen Beträge, aber auch dem offenbar absichtlichen langjährigen Ignorieren einer gesetzlichen Regelung drängt sich der Verdacht auf, daß die Zahl der zu Unrecht vom Arbeitsmarktservice als Drittschuldner einbehaltenen Leistungen und die Zahl der davon betroffenen Leistungsbezieher beträchtlich sein dürfte. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Wie und wann erfolgte in den einzelnen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterstellten Stellen, die Leistungen gewähren und damit Drittschuldner sein können (also z.B. Arbeitsmarktservice und Sozialversicherungsträger), die Umstellung der Berechnung des pfändungsfreien Existenzminimums auf die Exekutionsordnung 1991?
2. Ist es richtig, daß die Berechnung der pfändungsfreien Einkommensteile mit Computerteilfe zumindest im Arbeitsmarktservice zumindest bis vor kurzem nach Berechnung

nungsmethoden vorgenommen wurde, die sich von den in der Exekutionsordnung geregelten unterscheiden? Wenn ja, welche Unterschiede bestehen bzw. bestanden zwischen diesen Berechnungsmethoden? Wann soll eine vollständige Umsetzung der Exekutionsordnung erfolgen?

3. Ist es richtig, daß das Bundesministerium für Justiz sich seit der Beschlußfassung der Exekutionsordnungsnovelle 1991 jahrelang vergeblich darum bemüht hat, das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dazu zu bewegen, die Berechnungsmethode des pfändungsfreien Einkommens dieser gesetzlichen Neuregelung anzupassen? Wenn ja, warum ist eine Umstellung nicht bereits mit dem Inkrafttreten der Exekutionsordnungsnovelle 1991 erfolgt?
4. Wieviele Beschwerden über eine falsche Berechnung des pfändungsfreien Existenzminimums werden bei den einzelnen, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterstellten Bereichen jährlich in etwa erhoben? Wie hoch ist der Prozentsatz an Beschwerden, der sich als gerechtfertigt herausstellt?
5. Wie hoch ist die Zahl der Leistungsempfänger in allen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterstellten Stellen, deren regelmäßig ausbezahlte Leistung gepfändet wird?
6. In wievielen Fällen kann davon ausgegangen werden, daß aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsmethoden des unpfändbaren Existenzminimums in jedem einzelnen Jahr seit dem Inkrafttreten der Exekutionsordnungsnovelle 1991 den Leistungsbeziehern zuwenig ausbezahlt wurde?
7. Wie hoch sind die Beträge, die den Leistungsempfängern schätzungsweise zu wenig ausbezahlt wurden?
8. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit die den Leistungsempfängern vorenthaltenen Beträge auch dann an sie nachbezahlt werden, wenn sie mangels entsprechender Information keine Beschwerde gegen die Berechnung erheben?